

Informationen nach § 12 Abs. 4 Erdgas-Wärme-Preisbremsengesetz (EWPBG) vom 24.12.2022

Sehr geehrte Wärmekundinnen und Wärmekunden,

die Bundesregierung hat mit dem EWPBG ein weiteres Instrument zur Entlastung der Verbraucher beschlossen.

Ziel ist es, die Letztverbraucher während des gesamten Jahres 2023 und ggf. bis zum 30.04.2024 mit einem staatlichen finanzierten Preisdeckelungsmechanismus zu entlasten.

1. Entlastungsberechtigte Kundengruppen

- Jeder mit Wärme belieferte Kunde dessen Entnahmestelle einen Jahresverbrauch von 1.500.000 kWh pro Jahr nicht überschreitet.
- Unabhängig vom Jahresverbrauch legt § 11 Abs. 1 Satz 5 EWPBG einige Ausnahmen fest. Hierzu können u.a. folgende beispielhaft genannt:
 - Vermieter von Wohnraum
 - Kindertagesstätten und andere Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe;
 - Medizinische Rehabilitationseinrichtungen (ausgenommen sind jedoch zugelassene
 - Krankenhäuser)

Kunden, die diese Voraussetzungen entsprechend § 11 EWPBG nicht erfüllen, können ab Januar 2023 einen Anspruch auf eine Entlastung (Wärmepreisbremse) nach § 14 EWPBG erhalten.

2. Höhe der Entlastung

2.1. Höhe der Entlastung für Kunden die § 11 EWPBG erfüllen

Jeder Wärmekunde erhält ein Entlastungskontingent für 80 % des mittleren Monatsverbrauchs Ihres für 2023 prognostizierten Jahresverbrauchs. Sofern keine Prognose vorliegt, wird, ausgehend vom Monat September 2022, der Jahresverbrauch des letzten vollständig abgerechneten Abrechnungszeitraums (Oktober 2021 bis September 2022) herangezogen. Das Entlastungskontingent wird gleichmäßig auf die Monate des Jahres 2023 verteilt (1/12 pro Monat).

Für dieses monatliche Entlastungskontingent wird der monatliche Arbeitspreis auf 9,5 Cent/kWh brutto (inklusive staatlich veranlasster Preisbestandteile sowie einschließlich der Umsatzsteuer) gedeckelt. Für die Wärmemenge, die darüber hinaus verbraucht wird, gelten die vertraglich vereinbarten Arbeitspreise entsprechend vertraglicher Vereinbarung.

Diese Berechnung erfolgt gemäß § 11 Absatz 1 EWPBG ab dem 01. März 2023, wobei der Entlastungsbetrag für die Monate Januar und Februar 2023 gleich dem Entlastungsbetrag für den Monat März 2023 ist (§ 13 Absatz 1 EWPBG).

Um den monatlichen Entlastungsbetrag zu ermitteln, wird für jede Entnahmestelle der monatliche Differenzbetrag (§ 16 EWPBG) mit einem zwölftel des jährlichen Entlastungskontingentes (§ 17 EWPBG) multipliziert.

Der monatliche **Differenzbetrag** ergibt sich aus der Differenz des für die jeweilige Entnahmestelle vereinbarten Monats-Arbeitspreises und des Referenzpreises von 9,5 ct/kWh (inklusive staatlich veranlasster Preisbestandteile sowie einschließlich der Umsatzsteuer).

Liegt der Arbeitspreis unter dem Referenzpreis von 9,5 ct/kWh, steht Ihnen kein Anspruch auf Entlastung nach dem EWPBG zu.

Vereinfachtes Beispiel zur Ermittlung der monatlichen Entlastung:

Monats-Arbeitspreis (inkl. Umlagen):	14 ct/kWh brutto
Jahresverbrauchsprognose:	15.000 kWh pro Jahr
Berechnung des monatlichen Differenzbetrages:	
Monats-Arbeitspreis – Referenzpreis:	14 ct/kWh – 9,5 ct/kWh = 4,5 ct/kWh
Berechnung des Entlastungskontingentes:	
Entlastungskontingent für das Jahr 2023:	80 % von 15.000 kWh = 12.000 kWh
Entlastungskontingent pro Monat	12.000 kWh / 12 = 1.000 kWh
Monats-Entlastungsbetrag in diesem Beispiel:	4,5 ct/kWh x 1.000 kWh = 45 €/Monat

Bitte beachten Sie, dass dieses Beispiel eine Vereinfachung darstellt, die Ihnen die Berechnung der monatlichen Entlastung verdeutlichen soll.

Alle Kunden, welche die oben genannten Kriterien erfüllen und auch bereits in den Monaten Januar oder Februar 2023 mit Wärme beliefert wurden, haben ab März 2023 zusätzlich einen Anspruch auf rückwirkende Entlastung für die Monate Januar und/oder Februar 2023.

Die Entlastungsbeträge für die Monate Januar und Februar 2023 sind gleich dem Entlastungsbetrag für den Monat März 2023 und werden in der Rechnung für den Monat März 2023 berücksichtigt.

Der tatsächliche Verbrauch wird gemäß aktuellem Preisblatt wie gehabt in der jeweiligen Monatsrechnung berechnet und anschließend der berechnete Entlastungsbetrag in Abzug gebracht. Der Entlastungsbetrag wird auf der Monatsrechnung ausgewiesen.

2.2. Höhe der Entlastung von Großkunden und zugelassenen Krankenhäusern nach § 14 EWPBG

Kunden die an der jeweiligen Entnahmestelle einen Jahresverbrauch von mehr als 1.500.000 kWh aufweisen und nicht bereits über § 11 EWPBG entlastungsberechtigt sind, haben vom 01.01.2023 bis zum Ablauf der Gültigkeit des EWPBG für jeden Kalendermonat, in dem sie mit Wärme beliefert werden, einen Anspruch auf Entlastung mit der jeweils nächsten turnusmäßigen Abrechnung.

Der Referenzpreis für diese Kunden beträgt 7,5 ct/kWh netto, vor staatlich veranlassten Preisbestandteilen und der Umsatzsteuer.

Das jährliche Entlastungskontingent für diese Kunden beträgt 70 % der Verbrauchsmenge, die im Kalenderjahr 2021 an der betreffenden Entnahmestelle gemessen wurde. Die tatsächlich erhaltene Entlastung kann durch die in § 18 EWPBG beschriebene Höchstgrenze im Einzelfall geringer ausfallen.

Die vorstehenden Ausführungen gelten auch für zugelassene Krankenhäuser, die nicht nach § 11 EWPBG entlastungsberechtigt sind.

Vorläufige Selbsterklärung gemäß § 18, § 22 EWPBG

Sofern der Letztverbraucher oder Kunde ein Unternehmen ist und dessen prognostizierter Entlastungsbetrag an sämtlichen Entnahmestellen einen Betrag 150.000 € pro Monat übersteigt, ist dieses Unternehmen uns als Wärmeversorger gegenüber zu einer Selbsterklärung gemäß § 22 EWPBG verpflichtet.

Hinweis zur Entlastung von Mietern

Für die Weitergabe der Entlastungen bei Miet- und Pachtverhältnissen sowie in Wohnungseigentümergeinschaften ist gemäß § 26 EWPBG jeweils der Vermieter, der Verpächter oder die WEG zuständig; die Entlastung soll in diesen Fällen regelmäßig im Rahmen der Heizkostenabrechnung für die laufende Abrechnungsperiode erfolgen.

Wichtiger Hinweis zur Verbrauchsreduzierung!

Bitte beachten Sie, dass Sie in den aktuell sowohl wirtschaftlich als auch gesellschaftlich herausfordernden Zeiten durch Verbrauchsreduzierungen nicht nur einen Beitrag zum Gemeinwohl leisten, sondern darüber hinaus auch Geld sparen – denn die vorstehend beschriebene Preisbremse wird nur bis zu einem Entlastungskontingent von 80 % des im September 2022 prognostizierten Jahresverbrauchs gewährt. Für die Entlastung von Großkunden und zugelassenen Krankenhäusern nach § 14 EWPBG gilt die Preisbremse bis zu einem Entlastungskontingent von 70 % der im Kalenderjahr 2021 an der betreffenden Entnahmestelle gemessenen Verbrauchsmenge. Für den darüberhinausgehenden Verbrauch gilt stattdessen der volle vertraglich vereinbarte Arbeitspreis.

Es wird ferner darauf hingewiesen, dass die Entlastung aus Mitteln des Bundes erfolgt und dass der Versorger die Kosten vollständig an die Kunden weiterreicht, ohne das daraus ein finanzieller Vorteil für das Unternehmen entsteht.

Die Zahlung wird ausschließlich unter dem Vorbehalt der Rückforderung gewährt (§ 8 Abs. 2 EWPBG).

Das Gesetz kann unter diesem Link eingesehen werden:

<https://www.gesetze-im-internet.de/ewpbg/index.html>